



**Verfügung**

Rechtsstreit

Euroweb Internet GmbH ./.

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

| Wochentag und Datum    | Uhrzeit   | Zimmer/Etage/Gebäude                   |
|------------------------|-----------|--|
| Donnerstag, 19.07.2012 | 11:00 Uhr | Sitzungssaal 233, 1. OG, Neuer Markt 3 |

**Belehrungen gemäß §§ 78, 215 ZPO**

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt ein der deutschen Sprache mächtiger Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten bestellt werden. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Partei kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen. Die Parteien werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251aZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

2. Hinweis gemäß § 139 ZPO

Die Berufung dürfte, wenn auch aus anderen Gründen als denen der angefochtenen Entscheidung, keinen Erfolg haben.

Soweit die Beklagte nunmehr mit Hinweis auf die Entscheidung des BGH vom 27.01.2011 - VII ZR 133/10 - die Auffassung vertritt, die von ihr ausgesprochene außerordentliche Kündigung sei in eine freie Kündigung gemäß § 649 BGB umzudeuten, folgt ihr die Kammer. Gleichwohl dürfte der Anspruch der Klägerin gerechtfertigt sein, weil die Klägerin in ihrer Berufungserwiderung vom

06.06.2011 ihren Vergütungsanspruch in ausreichendem Maße dargelegt hat. Der beiderseitige neue Vortrag dürfte gemäß § 531 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zuzulassen sein.

Gemäß § 649 Abs. 2 BGB hat der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus darzulegen, welche Kosten er erspart und welchen anderweitigen Erwerb er sich anrechnen zu lassen hat. Als nach § 649 Satz 2 BGB erspart anzurechnen sind die Aufwendungen, die der Unternehmer bei Ausführung des Vertrages hätte machen müssen und die er wegen der Kündigung nicht mehr machen muss. Es handelt sich zwangsläufig um die Aufwendungen, die für den gekündigten Teil des Vertrages anfallen. Dabei ist auf die Nichtausführung des konkreten Vertrages abzustellen. Maßgebend sind die Aufwendungen, die sich nach den Vertragsunterlagen unter Berücksichtigung der Kalkulation ergeben (BGH, NJW 1996, 1282). Nach der Rechtsprechung kommt es dabei nicht auf die kalkulierte Ersparnis an, sondern auf die tatsächlichen Kosten (BGH, BauR 2005, 1916). Grundlage dieser Rechtsprechung ist das Postulat, dass dem Unternehmer die wirtschaftliche Bedeutung des Geschäfts erhalten bleiben soll. Er soll, soweit in den Grenzen des § 649 Satz 2 BGB verwirklicht, keine Vor- und keine Nachteile durch die Kündigung haben. Deshalb ist auf die tatsächliche Ersparnis abzustellen, also zu prüfen, wie die wirtschaftliche Entwicklung gewesen wäre, wenn der Vertrag durchgeführt worden wäre. Die Kalkulation ist lediglich ein Hilfsmittel zur Ermittlung der tatsächlichen Ersparnis (vgl. Kniffka/Koeble, Kompendium des Baurechts, 3. Aufl., 9. Teil, Rn. 28, 29 m. zahlr. N.). Hat der Auftragnehmer eine den Anforderungen entsprechende Abrechnung vorgelegt, ist es Sache des Auftraggebers, darzulegen und zu beweisen, dass höhere Ersparnisse oder mehr anderweitiger Erwerb erzielt wurde, als der Auftragnehmer sich anrechnen lässt (BGH, NJW 1996, 1282).

Diesen Grundsätzen genügt die von der Klägerin in der Berufungserwiderung vom 06.06.2011 vorgelegte Berechnung. Sie hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie den ganz überwiegenden Teil der von ihr geschuldeten Leistungen am Beginn der Vertragslaufzeit (so auch im vom BGH entschiedenen Fall vom 27.01.2011 - VII ZR 133/10) erbracht hat. Sie hat ferner dargelegt, dass sie weder Material/Hardwarekosten, zusätzliches Personal, Fahrtkosten, noch Telefon- und Internetkosten eingespart hat. Die Beklagte hat indes in ihrem Schriftsatz vom 22.07.2011 nicht unter Beweisantwort dargelegt, dass die Klägerin höhere Ersparnisse erzielt hat.

In Anbetracht dieser Sachlage ist der von der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 01.07.2011 angebotene Vergleichsvorschlag äußerst entgegenkommend, weshalb die Kammer der Beklagten rät,

dieses Angebot anzunehmen.

Präsident des Landgerichts

Beglaubigt



Rostock, 04.07.2012

Justizangestellte

9